

**TK02/2006
VOM 17.02.2006**

■ **Regulatorisches: Fortgesetzte Verfahren zur Mobilen Rufnummernportabilität**

Seite 02

Die Entscheidungen TKK vom 30.07.2004 und 27.10.2004 zur Mobilen Rufnummernübertragung wurden durch den VwGH aufgehoben. Die Gründe waren im Wesentlichen, dass keine Entgelte für die Kosten der Portierung zwischen den Betreibern festgelegt wurden. Durch die Aufhebung der Bescheide traten die Verfahren in den Zeitpunkt vor Bescheiderlassung zurück.

■ **Zum Thema: RTR-GmbH setzt SMS-Mehrwertdienst-Sperre durch**

Seite 03

Im Jahr 2005 wurde die Endkunden-Schlichtungsstelle verstärkt mit der Thematik der Mehrwert-SMS und den daraus resultierenden hohen Telefonrechnungen konfrontiert. Auf Initiative der RTR-GmbH kann man nun ab sofort bei allen österreichischen Mobilfunkbetreibern eine SMS-Mehrwertdienst-Sperre einrichten lassen.

■ **Internationales: Europäische Kommission veröffentlicht Mitteilung zu Erfahrungen aus den bisherigen Artikel 7-Verfahren nach der Rahmenrichtlinie**

Seite 04

Europäische Kommission veröffentlicht Mitteilung zu Erfahrungen aus den bisherigen Artikel 7-Verfahren nach der Rahmenrichtlinie; IRG veröffentlicht Principles of Implementation & Best Practice (PIBs) zu Retail Minus und zu Current Cost Accounting (CCA).

■ **Sonstiges: Herabsetzung des Stammkapitals der RTR-GmbH**

Seite 06

Das Stammkapital der RTR-GmbH wurde im Jahr 2005 auf die ursprüngliche Höhe aus dem Jahr 1997 herabgesetzt.

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
http://www.rtr.at
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Fortgesetzte Verfahren zur Mobilen Rufnummernportabilität

Die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 30.07.2004 und 27.10.2004 zur Mobilen Rufnummernübertragung wurden mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.01.2005 und 31.03.2006 aufgehoben. Die Gründe dafür lagen im Wesentlichen darin, dass keine Entgeltfestlegung für die Kosten der Portierung zwischen den Betreibern getroffen wurde, da die TKK in ihren Entscheidungen diese erst nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr festlegen wollte. Weiters wurde die Festlegung von Kosten für die Portierung gegenüber den Endkunden durch die Festlegung einer Obergrenze von EUR 4,- beanstandet, zumal eine solche Festlegung nicht in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffen werden dürfe, sondern gegenüber dem Endkunden zu hoch verrechnete Entgelte im Wege von Aufsichtsverfahren zu ahnden seien.

Aufhebung der Bescheide hat keine Auswirkungen für Endkunden

Durch die Aufhebung der Bescheide der TKK traten die Verfahren in den Zeitpunkt vor Bescheiderlassung zurück. Die Durchführung von Portierungen wurde jedoch ungeachtet der Aufhebung der Entscheidungen weiterhin zwischen allen Betreibern fortgeführt, sodass für die Endkunden keine Auswirkung spürbar wurde. Im Rahmen der fortgesetzten Verfahren wurde die Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen zwischen den Betreibern verstärkt weitergeführt und insbesondere in technischer Hinsicht eine auf breite Akzeptanz stoßende Lösung erarbeitet.

Neu aufgesetzt wurde außerdem ein Prozess für die Portierung von Großkunden, wobei unter Großkunden jene Kunden zu verstehen sind, bei denen die Anzahl von zu portierenden SIM-Karten 25 übersteigt. Im Rahmen eines wirtschaftlich-technischen Gutachtens wurden die Kosten der Betreiber für die Durchführung von Portierungen erhoben.

Die TKK hat schließlich unter ausdrücklicher Einbeziehung der in den Arbeitsgruppen erzielten Ergebnisse am 19.12.2005 vier Maßnahmenentwürfe von Vollziehungshandlungen beschlossen und zur nationalen Konsultation und europaweiten Koordination bis zum 25.01.2006 veröffentlicht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden die im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingelangten Stellungnahmen geprüft und wird die TKK in Kürze eine neuerliche Entscheidung auf Basis der Maßnahmenentwürfe sowie unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen erlassen.

Im Rahmen der Maßnahmenentwürfe vom 19.12.2005 wurde das Entgelt, welches zwischen den Betreibern für die Durchführung von Portierungen zur Verrechnung gelangt, mit einer Obergrenze von EUR 8,21 festgelegt. Das festzulegende Entgelt ist kostenorientiert anzuordnen und entspricht mit dieser Obergrenze den Kosten jenes Betreibers, bei dem die höchsten Kosten anfallen.

Fortsetzung auf Seite 03

Regulatorisches Durch diese Festlegung wird sichergestellt, dass selbst im Falle der Obergrenze der Maßstab der Kostenorientierung nicht überschritten wird.

Fortsetzung von Seite 02

Weiters wurden die zwischen den Betreibern ausgehandelten und anerkannten technischen Schnittstellen angeordnet und somit auf eine breite Basis gestellt. Der Portierprozess für Großkunden wurde ebenso geregelt und es erfolgte bei einzelnen Betreibern, die technisch dazu in der Lage sind, eine Verkürzung der Antwortzeiten und somit wurden auch die Wartezeiten für die Endkunden verkürzt. Darüber hinaus wurde ein System von Pönalen angeordnet, dass im Falle von Überschreitungen der Antwortzeiten über eine Toleranzgrenze von 7,5 % hinaus eine wirtschaftliche Auswirkung auf den aufnehmenden Betreiber möglichst hintanhaltend soll und sich an der Höhe des zu erwartenden Schadens orientiert. Von einer Entgeltfestlegung im Verhältnis Betreiber – Endkunde wurde hingegen Abstand genommen.

Seit dem Beginn der Durchführung von Portierungen von Rufnummern am 16.10.2004 wurde diese Möglichkeit von über 100.000 Teilnehmern wahrgenommen (Stand einschließlich Dezember 2005).

Zum Thema RTR-GmbH setzt SMS-Mehrwertdienst-Sperre durch

Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hat zum Schutz der Nutzer im § 29 Abs. 2 TKG 2003 festgeschrieben, dass Konsumenten einmal pro Jahr die entgeltfreie Einrichtung einer Tarifzonen Sperre für Mehrwertdienste beantragen können. Bis vor Kurzem war die Einrichtung dieser Sperre nur für (abgehende) Sprachverbindungen in den Rufnummernbereich 09xx möglich. Dieser Rufnummernbereich umfasst unter anderem 0901-Rufnummern, die nicht zeitabhängig tarifiert werden, und auch 0930-Rufnummern, in denen ausschließlich Erotik angeboten werden darf.

10 % der Einsprüche entfielen 2005 auf Mehrwert-SMS

Im Jahr 2005 verzeichnete die Schlichtungsstelle einen signifikanten Anstieg bei Schlichtungsverfahren, die die Problematik der Mehrwert-SMS zum Inhalt hatten. Die Bestellung von Abo-Diensten (Klingeltöne, Handylogos etc.), die sich nicht mehr kündigen ließen, sowie die Teilnahme an Voting, Glücksspielen und Chats per SMS ließen Telefonrechnungen oftmals in die Höhe schnellen. Die Kosten, die bis zu EUR 10,- pro SMS betragen können, waren vielfach nicht bekannt, die Häufigkeit von versendeten SMS wurde oft unterschätzt. Entfiel im Jahr 2004 nur rund 1 % der Rechnungseinsprüche auf SMS-Mehrwertdienste, so waren es im Jahr 2005 mit 300 Fällen bereits mehr 10 %.

Fortsetzung auf Seite 04

Obwohl die gesetzliche Verpflichtung zum Anbieten einer Sperre für Mehrwertdienste für Betreiber bestand – und der Anstieg der Beschwerden zeigt die Notwendigkeit –, hatte die große Mehrheit der Betreiber keine Sperre für SMS-Dienste angeboten.

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 03

Auf behördlichem wie auf informellem Weg ist es der RTR-GmbH gelungen, dass die Betreiber nun zur schon bestehenden entgeltfreien Sperre für Sprachverbindungen zu 09xx nunmehr eine solche sowohl für abgehende wie auch für ankommende Mehrwert-SMS implementierten. Ob ein Betreiber alle Sperren für Sprache und SMS nur gemeinsam oder auch einzeln anbietet, bleibt allerdings ihm überlassen.

Wirksames Instrument zur Kostenkontrolle

Wovor schützt die SMS-Mehrwertdienst-Sperre?

Die SMS-Mehrwertdienst-Sperre verhindert, dass man SMS an Mehrwertnummern schicken kann, aber auch, dass man Mehrwert-SMS empfangen kann. Gerade diese Sperre für passive (ankommende) SMS wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen, da bei SMS-Diensten vermehrt die Verrechnung über die zugeschickten SMS erfolgt. Sie kann sowohl von Vertragskunden als auch für Wertkarten-Handys beantragt werden und gilt – bis auf Widerruf – unbefristet.

Der Mobilfunkbetreiber ist verpflichtet, diese Sperre einmal pro Jahr kostenlos einzurichten. Wird die Sperre allerdings auf Wunsch des Kunden während eines Jahres aufgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingerichtet, so kann dafür vom Betreiber ein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

Keinen Schutz bietet die SMS-Mehrwertdienst-Sperre vor „kostenlosen“ Werbe-SMS, so genannten Spam-SMS. Sie umfasst auch nicht die Sperre zu ausländischen Rufnummern – in der Praxis werden Massen-SMS aus dem Ausland über Web-Portale verschickt und sind daher kostenlos.

Internationales

Europäische Kommission veröffentlicht Mitteilung zu Erfahrungen aus den bisherigen Artikel 7-Verfahren nach der Rahmenrichtlinie

Fortsetzung auf Seite 05

Anhand der drei Hauptziele des Artikel 7-Konsultationsmechanismus

- Gewährleistung konsistenter Regulierung innerhalb der EU,
- Begrenzung der Regulierung auf die Märkte, in denen ein andauerndes Marktversagen besteht und
- Schaffung von mehr Transparenz in den regulatorischen Verfahren,

nahm die Europäische Kommission erstmals eine Gesamtevaluierung des Artikel 7-Verfahrens vor und kommt dabei grundsätzlich zu einem positiven Ergebnis. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung wurde auch ein Anhang dazu in Form eines Arbeitsdokuments veröffentlicht, in welchem jeder einzelne Artikel 7-Fall in einer Kurzfassung dargestellt ist.

Internationales IRG veröffentlicht Principles of Implementation und Best Practice (PIBs) zu Retail Minus und zu Current Cost Accounting (CCA)

Fortsetzung von Seite 04

Ziel dieser PIBs ist es, die nationalen Regulierungsbehörden auf Basis bisher gewonnener Erfahrungen in der Implementierung in diesem Bereich zu unterstützen. Bezüglich der Implementierung ist anzumerken, dass sich diese Dokumente rein auf die Anwendung von Retail Minus und CCA beziehen. Fragen, ob und unter welchen Umständen diese Instrumente überhaupt zur Anwendung gelangen, werden in anderen Dokumenten (z.B. ERG Common Position Remedies) diskutiert.

Beiden Publikationen gingen öffentliche Konsultationen voran, in welcher sich die Stakeholder zu den Entwürfen der PIBs äußern konnten.

Retail Minus PIBs: Mehrheitlich wurde vom Markt innerhalb der Konsultation betont, dass eine harmonisierte Vorgangsweise bezüglich Retail Minus in Europa besonders wünschenswert ist. Im Dokument wird im Detail diskutiert, welche drei Implementierungsfragen in Zusammenhang mit Retail Minus üblicherweise auftreten:

1. Wie wird der Retailpreis (Basispreis) kalkuliert?
2. Wie wird das Minus kalkuliert?
3. Zusammenhang mit kostenrechnerischer Trennung (Accounting Separation) und regulatorische Kostenrechnungssysteme generell.

Current Cost Accounting PIBs: Besonderes Interesse der Stakeholder erweckten Themen wie die Behandlung von bereits voll abgeschriebenem Anlagevermögen, Abschreibungsperioden, Methoden für die Ermittlung von Wiederbeschaffungswerten und Fragen im Zusammenhang mit Vertraulichkeit von Kostenrechnungsinformationen.

Beide PIBs sind auf der Website der IRG abrufbar. Zusätzlich findet man auch dort eine Zusammenfassung aller eingegangenen Stellungnahmen.

Referenzen:

IRG Website: <http://irgis.icp.pt>

ERG Website: <http://www.erg.eu.int>

Kommunikation der Europäischen Kommission zu Artikel 7

http://europa.eu.int/information_society/policy/ecom/article_7/index_en.htm#communication%20art7

Sonstiges Herabsetzung des Stammkapitals der RTR-GmbH

Das Stammkapital der RTR-GmbH wurde im Jahr 2005 von EUR 5.741.153,90 (ATS 79 Mio.) auf die ursprüngliche Höhe von EUR 3.633.641,71 (ATS 50 Mio.) aus dem Jahr 1997 herabgesetzt.

Der Grund dafür liegt im Verbrauch der gesamten Stammkapitalerhöhung, die im Jahr 2000 zur Finanzierung der Aufsichtsstelle der elektronischen Signaturen durchgeführt wurde. Mit der Novelle des Signaturgesetzes im Jahr 2000 (BGBl. I Nr. 137/2000) wurde die Voraussetzung für einen „Startzuschuss“ (aufzehrbare Erhöhung des Stammkapitals im Dezember 2000) durch die öffentliche Hand für die elektronische Signatur von EUR 2.107.512,19 (ATS 29 Mio.) geschaffen.

Die entstandenen Aufwendungen für die Aufsichtsstelle wurden in den Jahren 2000 bis 2005 zum überwiegenden Teil durch die zum Verzehr vorgesehene Kapitalerhöhung gedeckt. Um die daraus aufgelaufenen Verluste buchmäßig zu sanieren, empfahl der Aufsichtsrat der Generalversammlung, das Stammkapital auf die ursprüngliche Höhe herabzusetzen.

Es wurde anfänglich davon ausgegangen, dass die Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen nach einer „Starthilfe“ (Stammkapitalerhöhung) in weiterer Folge durch kostendeckende Gebühren finanziert wird.

Da in absehbarer Zeit eine Kostendeckung durch Gebühren nicht möglich erscheint, wird die Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen durch einen jährlichen Zuschuss des Bundeskanzleramts finanziert und daher ein ausgeglichenes Ergebnis für die Aufsichtsstelle der elektronischen Signaturen erwartet.